

Kapitel III. Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

§ 23. Der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte.

Die ordentlichen Gerichte üben in doppelter Richtung eine **Rechtskontrolle** gegenüber der Verwaltung und gewähren daher dem einzelnen im Verhältnisse zur Verwaltung individuellen Rechtsschutz. Es kann einmal in einer Sache, die materiell zivilrechtlich oder strafrechtlich ist, ein verwaltungsrechtlicher Inzidentpunkt hineinspielen, und es kann in den Formen des Zivil- oder Strafprozesses materiell über Verwaltungsrecht entschieden werden.

1. In eine Zivil- oder Strafsache können die mannigfachsten **verwaltungsrechtlichen Inzidentpunkte** hineinspielen, so bei § 839 BGB., §§ 110 113 StrGB. Das französische Recht zieht hier die äußerste Folgerung aus seiner Lehre von der Teilung der Gewalten und bindet den Richter hinsichtlich des verwaltungsrechtlichen Inzidentpunktes an die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde. Dagegen hat das deutsche Recht, das die Lehre von der Teilung der Gewalten nie rezipiert hat, stets daran festgehalten, daß das ordentliche Gericht auch über die staats- oder verwaltungsrechtlichen Obersätze seiner Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu befinden hat. Hieraus folgt aber als rechtspolitisches Ergebnis ein entsprechender Rechtsschutz des einzelnen gegenüber der Verwaltung.

2. Das ordentliche Gericht kann aber auch, da formelles und materielles Recht sich nicht vollständig decken, in den Formen des Zivil- und Strafprozesses **Verwaltungsrecht** anwenden. Dabei handelt es sich einmal um Reste der patrimonialstaatlichen Entwicklung, die das Verwaltungsrecht überhaupt unter der privatrechtlichen Perspektive ansah, wie beim Fiskalrechte und dem wohl-erworbenen Rechte, teils um neuere Bestrebungen nach verstärktem individuellen Rechtsschutze vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie in dem preussischen Gesetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges.